

## 7.1 Projekt Sportverein/Sportverband und Schule sowie Schulsportarbeitsgemeinschaften

### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportverein/Sportverband und Schule bzw. Schulsportarbeitsgemeinschaften.

### 2. Zuwendungsempfänger

sind die KSB/SSB zur Weitergabe an die Maßnahmeträger.

Maßnahmeträger sind Vereine und LSV, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind bzw. die für die jeweiligen Schulen zuständigen staatlichen Schulämter.

### 3. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsfähig sind:

- \* Maßnahmen, die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem oder in Ausnahmefällen (z.B. Berufsschulen) in 14-tägigem Rhythmus von Übungsgruppen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung durchgeführt werden, an denen alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen können, die noch keinem Sportverein angehören bzw. als Mitglied eines solchen eine andere Sportart gewählt haben.

Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 15 Schüler(innen) bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler(innen) betragen.

Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen nach Ablauf der Kooperationsmaßnahme am Ende eines Schuljahres ihre regelmäßige sportliche Betätigung möglichst im Sportverein fortsetzen.

**Hinweis: Vereinstraining wird über die Kooperationsmaßnahme nicht bezuschusst.**

Die Maßnahmen sollten geleitet werden von:

- \* Übungsleiter(innen),
- \* Sportlehrer(innen)/Trainer(innen),
- \* Lehrer(innen) mit entsprechender Qualifikation in nebenamtlicher bzw. nebenberuflicher Tätigkeit.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### 5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann maximal bis zu 500,00 EUR betragen.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- \* vorrangig die Honorierung des/der Leiters(in) der Maßnahme  
1 Übungseinheit (a' 90 Minuten) pro Woche maximal 5,00 EUR,  
Übungseinheiten in Ferienzeiten werden nicht honoriert.
- \* nachrangig (Restsumme) - die Anschaffung von Kleinsportgeräten, die für die beantragte Maßnahme unbedingt erforderlich sind.

Lehrer(innen) und hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der Vereine, die während ihrer Arbeitszeit Maßnahmen leiten, erhalten kein Honorar.

**Grundsätzlich nicht bezuschussungsfähig sind u. a. der Kauf von Sportbekleidung, Software, Lehrmaterial, Tonträger, Trillerpfeifen, Stoppuhren, Speisen und Getränken sowie die Zahlung von Miete für Sportstätten.**

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung

#### 6.1.1 Antragstellung durch die KSB/SSB

Die Anträge für das folgende Wirtschaftsjahr werden pauschal gestellt und sind spätestens bis 31.12. des laufenden Jahres dem LSB vorzulegen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

#### 6.1.2 Antragstellung der Maßnahmeträger

Die Antragstellung auf Zuwendung erfolgt durch die Mitgliedsvereine bzw. Schulen (Maßnahmeträger) **an den KSB/SSB** auf dem Formblatt

- \* "Antrag Kooperation Sportverein, Sportverband und Schule sowie Schulsportarbeitsgemeinschaften (SSAG)".

Die Anträge sind durch den KSB/SSB und den Berater für Schulsport der jeweiligen Region zu prüfen und entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten des Kreises in eine Rangfolge zu bringen (Prioritätenliste).

**Hinweis: Das beim KSB/SSB einzureichende und vollständig ausgefüllte gültige Antragsformular muss vom Schulleiter und einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied des Antragstellers unterzeichnet und abgestempelt werden (u. a. Versicherungsschutz).**

Die Anträge müssen **vollständig** spätestens am **01.10. (für das laufende Schuljahr)** beim KSB/SSB vorliegen. Die KSB/SSB reichen ihre verbindliche Prioritätenliste bis zum 15.10. des laufenden Jahres beim LSB ein.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

#### 6.2.1 Bestätigung und Auszahlung an die KSB/SSB

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und KSB/SSB geregelt.

#### 6.2.2 Bestätigung und Weiterleitung an die Maßnahmeträger

**Die Bestätigung** erfolgt schriftlich durch den jeweiligen KSB/SSB und Schulsportberater an den Antragsteller (Maßnahmeträger).

**Die Auszahlung** erfolgt in **zwei Raten** auf das Konto des Vereins bzw. des Trägers der jeweiligen Schule.

- \* 1. Rate Maßnahmebeginn bis Ende Dezember (Honorar, Sportgeräte)
- \* 2. Rate Januar bis Schuljahresende (Honorar)

Der Verwendungsnachweis des zurückliegenden Halbjahres ist zugleich die Bewilligungsvoraussetzung für das laufende Halbjahr.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Maßnahmeträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung gegenüber dem KSB/SSB nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch

- \* Formblatt "Abrechnung Kooperation Sportverein/ Sportverband und Schule sowie SSAG"
- \* Formblatt "Teilnehmer(innen)-Liste Kooperation Sportverein/ Sportverband und Schule sowie SSAG"
- \* Formblatt "Allgemeine Belegzusammenstellung" (falls erforderlich)
- \* Originalbelege für Kleinsportgeräte

an den KSB/SSB.

Die KSB/SSB übergeben den einfachen Verwendungsnachweis Sportverein/Sportverband und Schule sowie SSAG gemäß Verträgen für den 1. Abschnitt bis zum 28.02. des Folgejahres und für den 2. Abschnitt des abgelaufenen Schuljahres bis zum 30.09. an den LSB. Der LSB informiert das für Sport zuständige Ministerium des Landes Brandenburg jeweils bis zum 15.11. über die erreichten Projektergebnisse.